

UNSER TIPP DES MONATS

Klar, jede private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs muss versteuert werden. Allein das Vorhandensein eines solchen Fahrzeugs bedeutet aber natürlich nicht zwangsläufig, dass es auch privat genutzt wird. Nur geht das Finanzamt je nach Fahrzeugtyp genau davon aus. Wahrscheinlich nicht beim Kleintransporter, ziemlich sicher aber beim Sportwagen. Wo genau verläuft hier die Grenze? Über diese Frage musste nun das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden. Mehr dazu weiß aber auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

AUSGABE 6/2020

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer
Befristete Senkung geht zu Ende

Corona-Hilfe vom Arbeitgeber
Rechtslage klarer gefasst

Seite 2

Freibeträge nochmals erhöht
Entlastung für Steuerzahler

Seite 3

Kinderzuschlag steigt zum 1.1.
Finanzspritze für Familien

Kein Werbungskosten-Abzug
Geteilter Arbeitsplatz zählt ganz

Seite 4

Verdienstausschlag-Regelung
Entschädigung für Eltern

Berechnung des Kapitalwerts
Lebenslänglich aus Fiskus-Sicht

Seite 5

Eine Frage der Wertigkeit
Lieber Fiat oder Mercedes?

Seite 6

„Gutschein-Richtlinie“ der EU
Ministerium erklärt Anwendung

Seite 7

Sozialversicherung
Rechengrößen 2021 liegen vor

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

VEREINIGTES KÖNIGREICH AB DEM 1. JANUAR NICHT MEHR TEIL DER EU

Brexit-Drama nimmt seinen Lauf

Die Einen mögen über das (vermeintliche) Ende des Dramas erleichtert aufatmen, die Anderen noch ein Tränchen des Abschiedsschmerzes vergießen: Ab dem Jahreswechsel ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil der Europäischen Union. Wie auch immer die persönliche Reaktion auf diese Zäsur aussieht, der Brexit hat in jedem Fall auch hierzulande handfeste Folgen. Das gilt in erster Linie für Unternehmen, die in irgendeiner Form Geschäftsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich pflegen.

Folgen des Ausstiegs aus dem EU-Binnenmarkt

Der Ausstieg Großbritanniens und Nordirlands aus dem gemeinsamen EU-Binnenmarkt und der Zollunion bedeutet logischerweise auch das Ende des freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs – mit allen absehbaren Konsequenzen. Die naheliegendste Änderung: Unternehmen aus der EU, die derzeit Waren aus dem Vereinigten Königreich erwerben und diese auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, werden zu Importeuren, während die Unternehmen, die derzeit Produkte im Vereinigten Königreich vertreiben, zu Exporteuren werden.

Die Folgen gehen allerdings deutlich über Wortklaubereien hinaus. Das Vereinigte Königreich ist



ab 2021 aus EU-Sicht ein Drittland wie jedes andere, weshalb die einschlägigen Drittstaatenregelungen des betreffenden Mitgliedsstaats zum Zuge kommen (andersherum gilt natürlich das Gleiche).

So werden ab dem 1. Januar 2021 Genehmigungen, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß dem EU-Binnenmarktrahmen erteilt wurden, in der EU keine Gültigkeit mehr haben. Dies betrifft zuvorderst den Bereich Finanzdienstleistungen. Es gilt allerdings etwa auch für das Inverkehrbringen bestimmter Produkte oder für erteilte Zertifizierungen. Letzteres ist u.a. wichtig bei einigen Medizinprodukten, Maschinen oder Bauprodukten. Wurden diese von im Vereinigten Königreich ansässigen Stellen zertifiziert, dürfen sie nicht mehr auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden.

Ein weiteres großes Thema sind die Zollvorschriften. Aktuell (bzw. zum Redaktionsschluss)

scheint ein Handelsabkommen noch in weiter Ferne. Doch selbst für den Fall, dass noch eine mehr oder weniger ehrgeizige Freihandelszone eingerichtet wird, die Nullzollsätze und Nullkontingente für Waren vorsieht, bedeutet das keine vollständige

Erleichterung. Denn auch dann werden alle zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gehandelten Produkte den einschlägigen regulatorischen Kontrollen und Einfuhrkontrollen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und andere Gemeinwohlziele unterliegen. Der Regulierungsbedarf in betroffenen Unternehmen wird im neuen Jahr also in jedem Fall nicht kleiner – für sie könnte das eigentliche Drama erst 2021 beginnen. ■

STEURO-Tipp

Die Europäische Kommission hat eine Checkliste erstellt, worauf Unternehmen, die mit dem Vereinigten Königreich Geschäftsbeziehungen pflegen, rund um den Brexit achten müssen. Sie kann hier kostenlos heruntergeladen werden: <https://tinyurl.com/BrexitCheckliste>.

Bei den weiteren individuell notwendigen betrieblichen Umstellungen hilft der Steuerberater!

STEUERSÄTZE STEIGEN ZUM 1. JANUAR 2021 AUF DAS ALTE NIVEAU

Umsatzsteuer: Wieder zurück auf Start

Die befristete Senkung der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer im zweiten Halbjahr 2020 endet zum Jahreswechsel. Nur in der Gastronomie läuft die Frist teilweise noch bis zum 30. Juni 2021. Wir zeigen, worauf Unternehmen, aber etwa auch Bauherren nun besonders achten sollten.

Rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln: Nachdem durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 befristet für sechs Monate auf 16% bzw. 5% gesenkt wurden, erfolgt ab dem 1. Januar 2021 eine Wiederanhebung auf die ursprünglichen Quoten von 19% (Regelsteuersatz) und 7% (ermäßigter Steuersatz).

Bei Speisen steigt die Steuer erst wieder zum 1. Juli 2021

Bratkartoffeln können allerdings noch etwas länger günstiger serviert werden. Denn für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) gilt noch bis zum 30. Juni 2021 die Sonderregelung, dass sie dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Somit erhöht sich also für Speisen, egal ob im oder außer Haus verzehrt, der Steuersatz zunächst zum 1. Januar 2021 von 5%

auf 7%. Für Getränke, egal ob mit oder ohne Alkohol, gilt aber eben bereits ab dem 1. Januar 2021 wieder der Regelsteuersatz von 19%.

Worauf genau Unternehmer und auch Bauherren bei der erneuten Mehrwertsteuer-Umstellung achten müssen, erklärt der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) in einem anschaulichen Merkblatt. Hierin wird u.a. auf folgende Fragen und Themen eingegangen:

I. Welche Umsätze sind von der Steuersatz-Erhöhung betroffen?

Die neuen (bzw. wiederhergestellten) Steuersätze gelten für alle Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden. Es kommt darauf an, wann die Leistung erbracht wird (§ 27 Abs. 1 UStG).

Ein Umsatz gilt dann als erbracht, wenn die vertraglich geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt ist (also der so genannte Leistungszeitpunkt).

Es gelten folgende Leistungszeitpunkte:

- ⇨ Lieferungen: Tag des Beginns der Beförderung (Lieferzeitpunkt)
- ⇨ Werklieferungen/Werkleistungen: Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk (Abnahme)
- ⇨ Sonstige Leistungen: Tag der Beendigung bzw. der vollständigen Leistungserbringung

II. Was gilt bei Teilleistungen?

Entsprechendes gilt für Teilleistungen, z.B. bei Bauleistungen, die in Teilen abgenommen werden, und auch bei Dauerverträgen (etwa Miet-, Wartungs-, Reinigungs-, Dauerlieferverträge etc.).

Wichtig: Im 2. Halbjahr 2020 vereinbarte Teilleistungen unterliegen nur noch dann dem 16%-igen Steuersatz, wenn diese auch noch in diesem Jahr vollendet werden. Vor dem 1. Januar 2021 erbrachte Teilleistungen werden laut Anweisung aus dem Bundesfinanzminis-

terium anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Januar 2021 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Januar 2021 vollendet oder beendet worden sein.
3. Vor dem 1. Januar 2021 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Januar 2021 entsprechend geändert werden.
4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

ZUSCHÜSSE DES ARBEITGEBERS ZUR UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER PANDEMIE

Corona-Hilfe: Gesetzeslage klarer eingefasst

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Zur Regelung dieser Zahlung hatte der Gesetzgeber u.a. einen neuen Paragraphen ins Einkommensteuergesetz eingefügt, genauer gesagt § 3 Nr. 11a EStG. Nun gibt es ein neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das die rechtlichen Details rund um die Zahlung neu zusammenfasst (BMF, Schreiben vom 26. Oktober 2020, Gz. IV C 5 - S-2342 / 20 / 10012:003). Es handelt sich dabei um eine Neufassung eines entsprechenden Schreibens vom April 2020.

Laut BMF-Schreiben ist eine Voraussetzung, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Wie sich die Regelung genau in das Einkommensteuergesetz einfügt

Zudem klärt das Schreiben das Verhältnis zwischen dem neuen Paragraphen und bereits bestehenden Regelungen im Einkommensteuergesetz. So sei er etwa gegenüber dem § 3 Nr. 11 EStG (hier geht es etwa um Beihilfen für Künstler) ein so genanntes „lex-specialis“ und habe damit Vorrang. Darüber hinaus bleiben andere Steuerbefreiungen, Bewertungsver-

günstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG in Anspruch genommen werden (wie z.B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 Satz 11, § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG).

Zugleich enthält das Schreiben noch eine Klarstellung zu arbeitgeberseitig geleisteten





Foto: Fokussiert / Adobe Stock

Dagegen ist nicht ausschlaggebend,

- ⇒ wann die Rechnung gestellt wird,
- ⇒ ob ein Unternehmer die Soll- oder die Ist-Versteuerung anwendet,
- ⇒ ob der Leistende oder der Leistungsempfänger (§ 13b UStG) die Umsatzsteuer schuldet,
- ⇒ ob ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich beim Finanzamt einreicht,
- ⇒ wann der Kunde die Rechnung bezahlt bzw. der Unternehmer das Entgelt vereinnahmt.

III. Welchem Umsatzsteuersatz unterliegen Anzahlungen?

Anzahlungen unterliegen dem gleichen Umsatzsteuersatz wie die

Leistung, für die sie gezahlt werden. Zunächst ist die Anzahlung mit dem Steuersatz zu versteuern, der im Zeitpunkt der Zahlung gilt. Gilt im Zeitpunkt der Leistungserbringung (Vollendung) ein anderer Steuersatz, so ist die Umsatzsteuer für die erhaltenen Anzahlungen in der Schlussrechnung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung erbracht wird, zu berichtigen (§ 27 Abs. 1 S. 2 und 3 UStG).

IV. Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

Wenn Unternehmen noch in 2020 Angebote abgeben, die auch noch in 2021 Gültigkeit haben, oder Verträge abschließen, die erst in 2021 erfüllt werden, dann müssen sie schon jetzt an die Umsatzsteuer-Erhöhung denken.

Der ZDH nennt in seinem Merkblatt folgende Beispiele:

- ⇒ Verträge über Bauvorhaben, die erst in 2021 beendet werden
- ⇒ Wartungsverträge, die auch noch in 2021 gelten
- ⇒ Angebote für Leistungen, die erst in 2021 erbracht werden

Bei der Abfassung des Vertrags bzw. Angebots in 2020 sollten sich Unternehmen vorbehalten, die Umsatzsteuer-Erhöhung an den Kunden weiterzugeben.

Sie können z.B. die folgenden Formulierungen verwenden:

1. Unternehmerische Kunden

„Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“
oder:

„Netto-Preis xxx zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“

2. Privatkunden

„Netto-Preis xxx zuzüglich 16% USt xxx = Brutto-Preis xxx. Ab dem 1.1.2021 erhöht sich die Umsatzsteuer auf 19%. Wird die Leistung nach dem 31.12.2020 vollendet, gilt folgender Preis: Netto-Preis xxx zuzüglich 19% USt xxx = Brutto-Preis xxx.“

Bereits bestehende Verträge, die noch einen Umsatzsteuersatz von 16% vorsehen, sollten entsprechend angepasst werden. Ist das Entgelt im Vertrag festgelegt und werden daneben keine separaten Rechnungen gestellt (z.B. bei Mietverträgen), ist dies auch im Interesse des Kunden, damit er – sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – die volle Vorsteuer geltend machen kann.

V. Gutscheine

Bei Gutscheinen (s. auch Artikel S.7) muss zwischen Einweckgutscheinen (Ort der Leistung und Höhe der Umsatzsteuer stehen bei Ausstellung des Gutscheins fest, § 3 Abs. 14 UStG) und Mehrweckgutscheinen (§ 3 Abs. 15 UStG) unterschieden werden. Bei Einweckgutscheinen gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins; eine spätere Korrektur erfolgt nicht. Bei Mehrweckgutscheinen gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung.

Das ZDH-Merkblatt kann hier kostenlos heruntergeladen werden: <https://tinyurl.com/Umsatzsteuer2021>. Eine individuelle Beratung durch den Steuerberater kann es aber nicht ersetzen! ■

FREIBETRÄGE 2021

Entlastung für Steuerzahler

Erfreuliche Nachricht für alle Steuerzahler: Der Finanzausschuss des Bundestags hat Ende Oktober das zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen und dabei den steuerlichen Grundfreibetrag für 2021 im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf nochmals angehoben.

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro sollte nach dem Regierungsentwurf auf 9.696 Euro angehoben werden. Aufgrund des zwischenzeitlich vorgelegten Existenzminimumberichts hoben die Regierungsfractionen den Betrag für 2021 um 48 Euro auf 9.744 Euro an. 2022 steigt der Grundfreibetrag wie geplant weiter auf 9.984 Euro.

Kinderfreibetrag steigt ebenfalls

Außerdem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht, so dass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro ergibt. ■



Foto: Torsten Buchholz / Adobe Stock



Foto: Ljupco Smokovski / Adobe Stock

SOZIALVERSICHERUNG Künstler müssen etwas drauflegen

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt im Jahr 2021 geringfügig um 0,2 Prozent auf 4,4 Prozent. Durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Form eines Entlastungszuschusses in Höhe von 23 Millionen Euro konnte ein Anstieg des Abgabesatzes auf 4,7 Prozent im Jahr 2021 vermieden werden, teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit. Der so gedrückte Abgabesatz verhindere „eine in der aktuellen Krisensituation unverhältnismäßige Belastung der Liquidität der abgabepflichtigen Unternehmen“, heißt es in einer Pressemitteilung des Ministeriums. ■

MINDESTLOHN Erhöhung in vier Stufen

Der gesetzliche Mindestlohn wird bis zum 1. Juli 2022 stufenweise auf 10,45 Euro brutto je Stunde erhöht. Das geht aus einem Beschluss der Bundesregierung hervor.

Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 Euro brutto je Zeitstunde erfolgt in vier Stufen:

- ⇨ zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- ⇨ zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- ⇨ zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- ⇨ zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro. ■

KINDERZUSCHLAG STEIGT ZUM 1. JANUAR UM 20 EURO

Hilfe für Familien mit kleinen Einkommen

Der Kinderzuschlag (KiZ) für Familien mit kleinen Einkommen wird zum 1. Januar 2021 deutlich erhöht: Er steigt von 185 Euro um 20 Euro auf bis zu 205 Euro pro Monat pro Kind. Mit dem Kinderzuschlag sollen Eltern unterstützt werden, die zwar genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, aber deren Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Die Familienleistung wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt.

Eltern können noch weitere finanzielle Vorzüge erhalten

Außerdem werden bezugsberechtigte Eltern von den Kita-Gebühren befreit. Darüber hinaus haben sie diverse andere finanzielle Vorzüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, nämlich:

- ⇨ das Schulbedarfspaket mit 150 Euro pro Kind pro Schuljahr, das ab 2021 auf 154,50 Euro pro Jahr erhöht wird,
- ⇨ kostenlose Schülerfahrkarten,



Foto: JenkoAtaman / Adobe Stock

- ⇨ kostenloses Mittagessen in Kita und Schule,
- ⇨ kostenlose Nachhilfe sowie
- ⇨ einen monatlichen Zuschuss von 15 Euro für die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten.

Kindergeld steigt ab dem 1. Januar um 15 Euro

Laut dem im Oktober vom Bundestag beschlossenen „Zweiten

Familienentlastungsgesetz“ steigt außerdem das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 um 15 Euro. Das Kindergeld wird danach 219 Euro für das erste und zweite Kind, 225 Euro für das dritte Kind und 250 Euro ab dem vierten Kind betragen (siehe auch STEURO 5/2020). ■

STEURO-Tipp

Mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse können Eltern und Alleinerziehende prüfen, ob der Kinderzuschlag für sie in Betracht kommt. Fällt ihre Prüfung positiv aus, können sie den Antrag online bei der Familienkasse stellen. Mehr Infos gibt es im Internet unter: <https://tinyurl.com/KinderzuschlagKiZ>

KEIN WERBUNGSKOSTEN-ABZUG FÜR HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Geteilter Arbeitsplatz zählt steuerlich ganz

Eine grundlegende Voraussetzung für den Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer ist, dass dem Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht (im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes). Ein Arbeitsplatz in diesem Sinne kann auch ein so genannter Pool-Arbeitsplatz sein, stellte das Finanzgericht Hessen klar (FG Hessen, Urteil vom 30. Juli 2020, Az. 3 K 1220/19).

Jederzeitiger Zugriff auf den Arbeitsplatz ist nicht zwingend erforderlich

In dem Fall geklagt hatte ein angestellter IT-Projektleiter, dessen Unternehmen nach dem Desk-Sharing-Prinzip verfuhr. Aufgrund dieses Prinzips hatte ihm das Finanzamt den beantragten Werbungskos-



Foto: alfa27 / Adobe Stock

ten-Abzug in Höhe von 1.250 Euro für sein häusliches Arbeitszimmer verweigert. Zu Recht, so das Finanzgericht. Selbst wenn es sich um einen Pool von Arbeitsplätzen handelt, liege gleichwohl ein anderer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber vor. Eine „jederzeitige Zugriffsmöglichkeit“ auf diesen Arbeitsplatz sei nicht zwingend erforderlich. ■



Foto: JenkoAtaman / Adobe Stock

VERDIENSTAUSFALL-REGELUNG VERLÄNGERT Entschädigung für Eltern

Gerade für berufstätige Eltern stellt die Corona-Krise oft eine große Belastung dar – insbesondere, wenn sie ihr Kind zuhause betreuen müssen. Denn wenn auch zuletzt Schulen und Kitas insgesamt offen gehalten werden sollten, kommt es doch immer wieder zu behördlichen Quarantäne-Anordnungen für ganze Klassen- bzw. Gruppenverbände. Diese kann dann auch für das eigene Kind gelten. Allerdings gibt es für erwerbstätige Personen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder (oder eines Menschen mit Behinderung) vorübergehend nicht arbeiten können, einen Entschädigungsanspruch. Geregelt ist er in § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes. Diese Regelung wurde jetzt (vorerst) bis zum 31. März 2021 verlängert.

Das müssen Arbeitnehmer und Selbstständige beachten

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmern für längstens sechs Wochen der Arbeitgeber. Dieser kann seinerseits bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen. Selbstständige (oder Arbeitnehmer nach dem Ablauf der sechs Wochen) können den Antrag selbst direkt bei der zuständigen Behörde stellen.

In den Augen des Gesetzgebers ist ein Kind dann betreuungsbedürftig, wenn es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn es sich um ein Kind mit einer Behinderung handelt, das auf Hilfe angewiesen ist. Für ein hilfebedürftiges Kind mit Behinderungen gilt dabei keine Altersgrenze. Das heißt: Ein Entschädigungsanspruch besteht grundsätzlich auch bei volljährigen Kindern. In beiden Fällen gilt allerdings die Einschränkung, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstauffalls der betroffenen erwerbstätigen Person, höchstens aber 2.016 Euro (netto) monatlich für einen vollen Monat. Sie wird für jede erwerbstätige Person für einen Zeitraum von längstens zehn Wochen gewährt, für erwerbstätige Personen, die ihr Kind allein betreuen, längstens für 20 Wochen. Dieser Maximalzeitraum muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden bzw. zusammenhängend verlaufen.

Weitere Informationen zur Antragstellung gibt's auf einer Internetseite des Bundesinnenministeriums: www.ifsg-online.de ■

STEURO-Tipp

Viele Kindertagesstätten haben üblicherweise während der Schulferien ganz oder teilweise geöffnet. Die meisten Schulen schließen nur über die Weihnachts- und Neujahrszeit und bieten ansonsten eine Ferienbetreuung an. Das bedeutet: Wäre eine Kindertagesstätte, Schule oder Betreuungseinrichtung für Menschen mit einer Behinderung während der Schulferien normalerweise ganz oder teilweise geöffnet geblieben, wird aber aufgrund des Infektionsschutzes geschlossen, kann die Entschädigung in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern durch die fehlende Betreuungsmöglichkeit ihrer Arbeit nicht nachgehen können.

FINANZAMT VERWEIGERTE VORSTEUER-ABZUG Leistungsbeschreibung erforderlich

Eine Rechnung muss immer auch eine möglichst konkrete Leistungsbeschreibung enthalten. Ansonsten kann mit ihr keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Das stellte nun noch einmal der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 12. März 2020, Az. V R 48/17; veröffentlicht am 20. August 2020).

In dem Fall ging es um ein Abrechnungsdokument über eine so genannte Credit Note (Gutschrift). Zur Leistung enthielt es



Foto: pathdoc / Adobe Stock

lediglich die Angabe „Produktverkäufe“. Es enthielt darüber hinaus weder Steuernummer noch Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmens. Das Finanzamt verweigerte den daraus geltend gemachten Vorsteuer-Abzug.

STEURO-Tipp

Ein Dokument ist nach ständiger Rechtsprechung nur dann eine Rechnung (und damit berichtigungsfähig), wenn es zumindest die Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Fehler konnte nicht mehr korrigiert werden

Berichtigen konnte das klagende Unternehmen seinen Fehler nicht: Wegen der mangelhaften Angaben handelte es sich in den Augen der Finanzrichter gar nicht erst um eine Rechnung – und konnte entsprechend nicht korrigiert werden. ■

BERECHNUNG DES KAPITALWERTS

Lebenslänglich aus Sicht des Fiskus

Das Bewertungsgesetz (BewG) regelt in Deutschland die steuerliche Bewertung von Vermögensgegenständen, sofern es dafür keine besonderen Regelungen in anderen Steuergesetzen gibt. Dazu gehören unter anderem auch lebenslänglich eingeräumte Nutzungen (z.B. ein Nießbrauchsrecht an einer Wohnung) oder zu erhaltende Leistungen (z.B. in Form testamentarisch festgeschriebener regelmäßiger Geldzahlungen). Um deren steuerliche Bewertung zu ermöglichen, muss ihr Kapitalwert errechnet werden (gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG). Dieser richtet sich bei einer lebenslänglichen Einräumung konsequenterweise nach der Lebenserwartung des Beziehers.

Das Bundesfinanzministerium hat nun die für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2021 geltenden Vervielfältiger

zur Berechnung des jährlichen Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekanntgegeben. Ermittelt wurden diese auf Basis der im September vom Statistischen Bundesamt ermittelten Sterbetafel 2017/2019, in der die Lebenserwartung in einem bestimmten Lebensalter angegeben ist. Die Berechnung des Kapitalwerts berücksichtigt dabei Zwischenzinsen und Zinseszinsen in Höhe von 5,5 Prozent. ■

STEURO-Tipp

Der Kapitalwert eines Nießbrauchs kann als Nachlassverbindlichkeit bei der Schenkungs- oder Erbschaftsteuer abgezogen werden. So lässt sich bei der Vermögensübertragung die Steuerlast für den Begünstigten möglicherweise senken – mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

STREIT UMS BETRIEBSFAHRZEUG: AM ENDE ALLES EINE FRAGE DER WERTIGKEIT

Lieber im Fiat als im Mercedes unterwegs?

Immer wieder kommt es rund um ein betriebliches Auto zum Streit mit dem Finanzamt. Das schaut wegen einer möglichen privaten Nutzung immer genau hin – schielt aber manchmal.

Das Steuerrecht ist eindeutig: Jede private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs muss versteuert werden. Allein das Vorhandensein eines betrieblichen Fahrzeugs bedeutet aber natürlich nicht zwangsläufig, dass es auch privat genutzt wird. Nur geht das Finanzamt je nach Fahrzeugtyp genau davon aus. Wahrscheinlich nicht bei einem Kleintransporter, ziemlich sicher aber bei einem Sportwagen. Wo genau verläuft hier die Grenze? Über diese entscheidende Frage musste nun das Finanzgericht Niedersachsen befinden (FG Niedersachsen, Urteil vom 19. Februar 2020, Az. 9 K 104/19).

In dem Fall ging es um die Klage einer im Straßenbau tätigen GmbH, in deren Anlagevermögen sich ein neuer Pkw der Marke Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet befand, also ein so genannter Kastenwagen. Privat fuhr der (alleinige) Kommanditist der GmbH einen über 15 Jahre alten Mercedes Benz C 280 T.



Foto: Artinum / Adobe Stock

Für den Fiat führte er kein Fahrtenbuch, ein privater Nutzungsanteil wurde nicht erklärt. Das Finanzamt gelangte nun im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Auffassung, dass eine private Nutzung wegen fehlender Fahrtenbücher nicht ausgeschlossen werden könne. Daher sei die so genannte 1%-Regelung zwingend anzuwenden. Das Finanzamt forderte über 2.000 Euro Steuern von der GmbH nach.

Finanzamt führte einen Anscheinsbeweis ins Feld

Dabei berief sich das Finanzamt auf einen so genannten Anscheinsbeweis. Es stellte auf eine (unterstellte) Wertigkeit der beiden Fahrzeuge ab. Dazu zählte es die einzelnen Ausstattungsmerkmale des Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet auf. Das Finanzamt verwies unter anderem auf das variable Sitzkonzept, das größere Kofferraumvolumen, die neuere Technologie sowie die höheren Sicherheitsstandards gegenüber dem alten Mercedes. Auch fehlte die (sonst bei Werkstattwagen oft typische) Verblendung der hinteren Seitenfenster.

Die GmbH argumentierte dagegen, dass es sich bei dem Fiat Doblo um einen Kastenwagen handle, der insbesondere bei Handwerksbetrieben als Firmenfahrzeug sehr verbreitet sei. Im Kofferraum des Fahrzeugs sei ständig eine große Werkzeugkiste untergebracht, für deren Verstaung grundsätzlich ein Teil der Rücksitzbank umgeklappt

werden müsse. Bei den Fahrten am Morgen und am Abend sei neben dem Kommanditisten immer ein Mitarbeiter mit im Fahrzeug. Bereits aus diesen Gründen sei auf diesen Fahrten eine Nutzung für private Zwecke ausgeschlossen.

Des Weiteren stehe dem (alleinstehenden) Kommanditisten für private Zwecke ein privates Fahrzeug zur Verfügung, das gegenüber

dem Firmenfahrzeug aus Sicht der GmbH als höherwertig anzusehen sei. Zu Unrecht habe das Finanzamt den Ansatz der 1%-Regelung ausschließlich damit begründet, dass der private Mercedes Benz mit dem betrieblichen Fiat Doblo nicht evident gleichwertig wäre in Bezug auf Status und Gebrauchswert. Auf keinen Fall könne der Mercedes nur aufgrund des Alters und der Leistung als minderwertig eingestuft werden. Insgesamt sei dessen Ausstattung wesentlich besser.

In der Entscheidung des Gerichts spielte weniger die buchstabengetreue Auslegung des Gesetzes die ausschlaggebende Rolle als vielmehr die – auch von Richtern oft zitierte – „allgemeine Lebenserfahrung“. Diese spreche auch dann für eine private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, wenn dem Steuerpflichtigen zwar für private Fahrten

MODERNISIERUNG NACH DEM HAUSKAUF

Aufteilung nicht möglich

Nach dem Kauf eines Hauses fallen oft noch einige Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an. Hierbei gilt es dann die 15%-Grenze für so genannte nachträgliche Herstellungskosten zu beachten. Überschreiten die Aufwendungen für die durchgeführten Arbeiten 15% des Gesamtkaufpreises, können sie nur als Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Nutzungsdauer des Gebäudes (meist 50 Jahre) im Wege der AfA (Absetzung für Abnutzung) geltend gemacht werden. Bleiben sie unterhalb der Grenze, gelten die Aufwendungen als Erhaltungsaufwand. Dieser wäre über die Werbungskosten steuerlich in voller Höhe sofort abzugsfähig.

Nun stritt der Käufer mit dem Finanzamt über eine besondere Fallkonstruktion. Er hatte nämlich ein Grundstück gekauft, auf dem es ein Gebäude mit Anbau gab, beide mit separaten Eingängen. Die Gesamtkosten lagen bei rund 390.000 Euro. Im Anschluss an den Kauf ließ er an dem von ihm so titulierten „Haupthaus“ Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten für etwa 35.000 Euro durchführen und vermietete die Wohnung hierin anschließend. Nachdem er für das „Nebenhaus“, zuvor als Praxis genutzt, zunächst keinen Mieter fand, ließ er es ebenfalls aufwändig zur Wohnung umbauen, für insgesamt fast 46.000 Euro. Im Anschluss

VERKAUF FIRMEN-KFZ Buchwert und Erlös aufrechnen

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privat genutztes Kfz veräußert, erhöht der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene AfA infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt keine Gewinnkorrektur, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 16. Juni 2020, Az. VIII R 9/18). ■

STEURO-Tipp

Der Beweis des ersten Anscheins kann nach der Rechtsprechung durch den so genannten Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden. Hierzu ist der Vollbeweis des Gegenteils zwar nicht erforderlich. Der Steuerpflichtige muss also nicht beweisen, dass eine private Nutzung des betrieblichen Kfz nicht stattgefunden hat. Aber: Es reicht auch nicht, einfach nur zu behaupten, für privat veranlasste Fahrten habe ein privates Fahrzeug zur Verfügung gestanden. Dadurch wird der Anscheinsbeweis im Regelfall noch nicht erschüttert.

Erforderlich ist vielmehr, dass ein Sachverhalt dargelegt (und im Zweifelsfall nachgewiesen) wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt. Im besten Fall ist das ein Fahrtenbuch. Welche anderen Möglichkeiten es gibt, weiß Ihr Steuerberater!

☞ ein Fahrzeug zur Verfügung steht, aber dieses Fahrzeug dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert nicht vergleichbar ist.

Gebrauchswert und Status eines Fahrzeugs

Unter dem Aspekt des Status eines Fahrzeugs sind vornehmlich Prestigegesichtspunkte zu berücksichtigen. Unter Gebrauchswert ist – nach dem Wortsinn – der Wert einer Sache hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, ihrer Eignung für bestimmte Funktionen und Zwecke zu verstehen, mit anderen Worten: der Nutzwert. In diesem Zusammenhang können Umstände wie

Motorleistung, also PS, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit und Ausstattung Berücksichtigung finden.

Je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen, um so leichter ist der für eine private Nutzung sprechende Anscheinsbeweis zu erschüttern. So auch in diesem Fall: Der für eine Privatnutzung des Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet sprechende Anscheinsbeweis ist im Streitfall deshalb erschüttert, weil nach Überzeugung des Gerichts für Privatfahrten mit dem Mercedes Benz C 280 T ein in Status und Gebrauchswert mindestens vergleichbares Fahrzeug zur alleinigen Verfügung des Kommanditisten stand. ■



Foto: karepa / Adobe Stock

☞ daran wurde es ebenfalls zu Wohnzwecken vermietet.

Einheitliche Nutzung zu Wohnzwecken

Das Finanzamt addierte nun die Aufwendungen. Damit war die 15%-Grenze deutlich überschritten, weshalb es geltend gemachten Werbungskosten-Abzug für Erhaltungsaufwand ablehnte. Mit seiner Klage wollte der Käufer wenigstens die Kosten für den Umbau des „Nebenhauses“ steuerlich noch

als Erhaltungsaufwand werten lassen.

Das aber lehnte das Finanzgericht Nürnberg ab (FG Nürnberg, Urteil vom 15. Juli 2020, Az. 3 K 1215/19). Die Richter stellten klar: Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen für Instandsetzungs- und

Modernisierungsaufwendungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten (i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG) führen, ist bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Gebäude auf das Gebäude insgesamt abzustellen. Das gilt zumindest dann, wenn das Gesamtgebäude nicht in unterschiedlicher Weise genutzt wird und somit nicht in verschiedene Wirtschaftsgüter aufzuteilen ist. Im Streitfall lag eine einheitliche Nutzung zu Wohnzwecken vor. ■

KONKRETE VERPFLICHTUNG ENTSCHEIDEND

Die „Gutschein-Richtlinie“ und wie sie zu verstehen ist



Foto: contrastwerkstatt / Adobe Stock

Bereits zu Beginn des Jahres 2019 hatte der Gesetzgeber die sogenannte „Gutschein-Richtlinie“ der EU in nationales Recht umgesetzt. Damit sollten Probleme gelöst werden, die sich aus umsatzsteuerlicher Sicht bei der Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen ergaben.

Zum Hintergrund: Während Wertgutscheine über einen bestimmten Nennbetrag bei dem ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden konnten, bezogen sich Waren- oder Sachgutscheine auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung.

Die Ausgabe eines Wertgutscheins wurde lediglich als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und stellte selbst keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Umsatzsteuer entstand erst im Fall der Einlösung des Wertgutscheins und damit bei Ausführung des konkreten Umsatzes.

Bei Waren- oder Sachgutscheinen ist der Bezug zu der im Gutschein bezeichneten Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins gegeben. Daher stellte der bei Erwerb eines Warengutscheins gezahlte Betrag eine Anzahlung auf die bezeichnete Leistung dar, die der Anzahlungsbesteuerung unterlag

(nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG).

In der Praxis gab es aber wohl noch Schwierigkeiten bei der genauen Trennung. Daher bezog das Bundesfinanzministerium nun in einem aktuellen Schreiben klar zur Abgrenzung Stellung (BMF, Schreiben vom 2. November 2020, Gz. III C 2 - S 7100/19/10001:002). Demnach ist als Abgrenzungsmerkmal entscheidend, ob bei dem Gutschein die Verpflichtung besteht, ihn als Gegenleistung – ganz oder teilweise anstelle einer regulären Zahlung – für eine Lieferung von Gegenständen oder für eine Erbringung von sonstigen Leistungen anzunehmen. Das Gesetz sieht ebenso wie die eingangs genannte Gutschein-Richtlinie per Definition Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine vor. ■

STEURO-Tipp

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt wurden. Es wird aber – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn ab dem 1. Januar 2019 und vor dem 2. Februar 2021 ausgestellte Gutscheine von den Beteiligten nicht entsprechend der neuen Vorgaben behandelt worden sind bzw. werden.

JÄHRLICHE ANPASSUNG AN DIE ENTWICKLUNG DER EINKOMMEN

Sozialversicherung: Rechengrößen 2021 liegen vor

Ab dem 1. Januar 2021 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Demnach steigt die Beitragsbemessungsgrenze (Erläuterung siehe Kasten) in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Beginn des neuen Jahres auf jährlich 58.050 Euro (monatlich 4.837,50 Euro). Die Versicherungspflichtgrenze liegt

dann bei 64.350 Euro jährlich (monatlich 5.362,50 Euro).

Für die Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt ab dem 1. Januar 2021 ebenfalls eine neue Einkommensgrenze. Der Beitrag bemisst sich dann bis zu einem Höchstbetrag von 7.100 Euro im Monat in den alten und 6.700 Euro in den neuen Bundesländern. In der knappschaftlichen Rentenversicherung steigt diese Einkommensgrenze auf 8.700 Euro in den alten und 8.250 Euro in den neuen Ländern.

Was ist die Beitragsbemessungsgrenze?

Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen eines Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Warum die Rechengrößen jährlich angepasst werden

Die Rechengrößen werden jedes Jahr an die Entwicklung der Einkommen angepasst, um die soziale Absicherung stabil zu halten. Ohne diese Anpassung würden Versicherte in der gesetzlichen

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2021	WEST	OST
Quelle: Bundesregierung	Monat	Monat
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	7.100 €	6.700 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	8.700 €	8.250 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.362,50 €	5.362,50 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50 €	4.837,50 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.290 €	3.115 €
Vorläufiges Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung	41.541 € (West und Ost)	

Rentenversicherung – trotz steigenden Lohns – im Verhältnis geringere Renten bekommen. Denn für Einkommen über der Bemessungsgrenze werden keine Beiträge geleistet und somit keine

Rentenansprüche erworben. Besserverdienende würden zudem mit der Zeit aus der Sozialversicherung „herauswachsen“. Ihr Beitrag würde im Vergleich zu ihrem Einkommen immer kleiner werden. ■

TERMINE Steuerkalender 2020/2021

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

10.12. Ende der Abgabefrist
14.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo		7	14	21	28
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Januar

11.01. Ende der Abgabefrist
14.01. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

Februar

10.02. Ende der Abgabefrist
15.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.02. Ende der Abgabefrist
18.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	1	8	15	22
Di	2	9	16	23
Mi	3	10	17	24
Do	4	11	18	25
Fr	5	12	19	26
Sa	6	13	20	27
So	7	14	21	28

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.